



# Die Satzungen

## des Österreichischen Fachverbandes für Turnen

Österreichischer  
Fachverband  
für Turnen  
**oeft.at**

Austrian Gymnastics Federation  
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10  
Tel. +431 505 51 79, Fax 505 51 79-20  
office@oeft.at ■ <http://www.oeft.at>

*Beschlossen beim Außerordentlichen  
Verbandstag am 26. Oktober 2010.*

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für beide Geschlechter.

### § 1. Name, Sitz, Gliederung und Zugehörigkeit des ÖFT

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Fachverband für Turnen“ (nachfolgend „ÖFT“ genannt). Der ÖFT erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, besteht aus den Landesfachverbänden für Turnen und hat seinen Sitz mit einer Verbandszentrale in Wien. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesfachverband für Turnen Mitglied des ÖFT sein. Der ÖFT gehört der „Fédération Internationale de Gymnastique“ (FIG), der „Union Européenne de Gymnastique“ (UEG), der „Österreichischen Bundes-Sportorganisation“ (BSO) und dem „Österreichischen Olympischen Comité“ (ÖOC) an.

### § 2. Zweck des ÖFT

Der Zweck des ÖFT ist die Förderung des Turnens in all seinen Erscheinungsformen als vielseitiges Bewegungsangebot und als Wettkampfsport. Die Tätigkeit des ÖFT ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

### § 3. Erreichung des Zweckes des ÖFT

Der Erreichung des Zweckes des ÖFT dienen die Förderung und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten durch:

- 3.1. Durchführung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, ÖFT-Meisterschaften, sowie sonstigen turnerischen Bewerben.
- 3.2. Nominierung und Entsendung von Teilnehmern zu internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland (z.B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften).
- 3.3. Regelung der Länder-, Städte- und Vereinswettkämpfe mit den der FIG und UEG angehörigen Verbänden.
- 3.4. Abhaltung von Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Veranstaltungen und sonstigen geeigneten Bildungsmitteln.
- 3.5. Unterstützung der Arbeit der Landesfachverbände für Turnen und der diesen Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine unter Beachtung deren Autonomie.
- 3.6. Herausgabe österreichischer Wettkampfbestimmungen.
- 3.7. Förderung von Mitgliedern und Sportlern zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.



## § 4. Aufbringung der Mittel des ÖFT

Die Aufbringung der Mittel des ÖFT kann erfolgen durch:

- 4.1. die vom Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeiträge.
- 4.2. Einnahmen aus Sponsoring und der Vergabe von Werberechten.
- 4.3. Einnahmen aus Mitteln der Öffentlichen Hand.
- 4.4. Erträgen aus Warenverkäufen.
- 4.5. Erträge aus sportlichen Veranstaltungen.
- 4.6. Einnahmen aus Bundessportförderungsmitteln.
- 4.7. Einnahmen aus Subventionen, Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

## § 5. Antidoping-Bestimmung des ÖFT

Der ÖFT, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anti-Dopingregelungen der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC) und der World Anti Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 – insbesondere dessen § 18 – zu beachten und einzuhalten.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des ÖFT entscheidet im Auftrag des ÖFT die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6. Mitglieder des ÖFT

- 6.1. **Ordentliche Mitglieder**
- 6.2. **Mitgliedsvereine**
- 6.3. **Außerordentliche Mitglieder**
- 6.4. **Ehrenmitglieder**

- Ad 6.1. Ordentliche Mitglieder sind die Landesfachverbände für Turnen. Sie bilden gemeinsam den ÖFT. Jeder Landesfachverband für Turnen ist selbständig.
- Ad 6.2. Mitgliedsvereine sind die den Landesfachverbänden für Turnen angeschlossenen Vereine.
- Ad 6.3. Außerordentliche Mitglieder können physische Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechtes sein.
- Ad 6.4. Ehrenmitglieder werden vom Verbandstag oder Präsidium ernannt.

## § 7. Beginn und Dauer der Mitgliedschaft im ÖFT

Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine beginnt mit ihrer Aufnahme durch einen als ordentliches Mitglied dem ÖFT angeschlossenen Landesfachverband für Turnen. Die Mitgliedschaft der Außerordentlichen Mitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes des ÖFT. Die Dauer der Mitgliedschaft im ÖFT ist grundsätzlich nicht begrenzt. Ehrenmitglieder gehören dem ÖFT auf Lebenszeit an, sofern ihnen die Ehrenmitgliedschaft nicht aufgrund grober Verstöße aberkannt wird.



## § 8. Beendigung der Mitgliedschaft im ÖFT

- 8.1. Die Mitgliedschaft im ÖFT erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 8.2. Bei Ordentlichen Mitgliedern kann der Austritt aus dem ÖFT nur mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von mindestens einem halben Jahr und Gültigkeit zum nächsten Kalenderjahresende erklärt werden. Der Ausschluss aus dem ÖFT kann nur auf Grund der Disziplinarordnung des ÖFT über Beschluss eines Verbandstages mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben noch aufrecht.
- 8.3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedsvereinen mit dem Ende ihrer Zugehörigkeit zu einem als Ordentliches Mitglied dem ÖFT angeschlossenen Landesfachverband für Turnen.
- 8.4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedsvereinen durch Ausschluss aus dem Landesfachverband für Turnen bzw. Verein.
- 8.5. Der Ausschluss Außerordentlicher Mitglieder kann vom Vorstand des ÖFT ausgesprochen werden.

## § 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder des ÖFT

- 9.1. Die Mitglieder des ÖFT haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des ÖFT und/oder der Landesfachverbände für Turnen. Sie haben das Recht, Einrichtungen des ÖFT bei Bezahlung der dafür vorgesehenen Gebühren in Anspruch zu nehmen.
- 9.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖFT zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten. Sie haben die vom Verbandstag festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe des ÖFT Folge zu leisten. Im Falle des Austrittes aus dem ÖFT sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Austritts-Kalenderjahres zu bezahlen.
- 9.3. Die Mitglieder des ÖFT verpflichten sich, die Antidoping-Bestimmungen (§ 5) zu beachten.
- 9.4. Die Landesfachverbände für Turnen haben alle jene Rechte, die sich aus diesen Satzungen ergeben. Sie nehmen durch Delegierte am satzungsgemäß ausgeschriebenen Verbandstag des ÖFT teil, können das Wort ergreifen und Anträge stellen und wirken bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch Stimmabgabe mit. Die Landesfachverbände für Turnen haben ihrerseits die Verpflichtung:
  - 9.4.1. in analoger Form die Aufgaben des ÖFT für ihr Gebiet zu übernehmen. Den Landesfachverbänden für Turnen obliegt die Durchführung der Landesmeisterschaften und sonstiger gemeinsamer Landesveranstaltungen, sowie die Aufnahme von Vereinen.
  - 9.4.2. jede Änderung in der personellen Zusammensetzung ihrer Verbandsführung dem ÖFT innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.
  - 9.4.3. zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit den Satzungen des ÖFT nicht im Widerspruch stehen und auch die Satzungen der ihnen angeschlossenen Vereine den in diesen Satzungen niedergelegten Grundsätzen und Zwecken entsprechen.
  - 9.4.4. dem ÖFT Änderungen in ihren Satzungen jeweils innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.
- 9.5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten gehören dem Verbandstag des ÖFT auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme an. Sie haben das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.



- 9.6. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- und/oder Wahlrecht.
- 9.7. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, haben das Präsidium oder der Vorstand binnen vier Wochen eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des ÖFT diesen Mitgliedern zu geben.

## § 10. Mitgliedsbeiträge zum ÖFT

- 10.1. Das Verbandsjahr des ÖFT beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Kalenderjahres. Die Mitgliedsbeiträge zum ÖFT entsprechen dem Verbandsjahr.
- 10.2. Die Mitgliedsbeiträge zum ÖFT werden mit Gültigkeit für Landesfachverbände für Turnen und für Mitgliedsvereine vom jeweiligen Verbandstag beschlossen.
- 10.3. Der Mitgliedsbeitrag für Außerordentliche Mitglieder wird in jedem Einzelfall gesondert vom Vorstand des ÖFT fest gelegt.

## § 11. Organe des ÖFT

- Die Organe des ÖFT sind:
- 12.1. der **Verbandstag**
  - 12.2. das **Präsidium**
  - 12.3. der **Vorstand**
  - 12.4. die **Sportkommission**
  - 12.5. die **Rechnungsprüfer**
  - 12.6. das **Schiedsgericht**
  - 12.7. die **Disziplinarkommission**

Eine vom Präsidium des ÖFT zu beschließende **Geschäftsordnung** regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

## § 12. Verbandstag des ÖFT

### 12.1. Zusammensetzung:

Der Verbandstag ist das oberste Organ des ÖFT. Er setzt sich aus den Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen und den weiteren von den Landesfachverbänden für Turnen offiziell entsandten und namentlich angemeldeten Vertretern, den Vorstandsmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des ÖFT zusammen. Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des ÖFT.

### 12.2. Einberufung:

Der Verbandstag des ÖFT wird alle vier Jahre an einem in Österreich gelegenen Ort abgehalten. Er wird spätestens acht Wochen vorher vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten des ÖFT unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Ortes einberufen.



### **12.3. Dem Verbandstag des ÖFT obliegen:**

- 12.3.1. Genehmigung der Tagesordnung.
- 12.3.2. Genehmigung des Protokolles des letzten Verbandstages.
- 12.3.3. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- 12.3.4. Entgegennahme des Berichts und Antrags der Rechnungsprüfer.
- 12.3.5. Beschlussfassung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
- 12.3.6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- 12.3.7. Wahl der Mitglieder der Sportkommission.
- 12.3.8. Wahl der Rechnungsprüfer.
- 12.3.9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 12.3.10. Behandlung fristgemäß eingebrachter Anträge.
- 12.3.11. Satzungsänderungen.
- 12.3.12. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 12.3.13. Verleihung des Titels Ehrenpräsident über Antrag des Präsidiums.

### **12.4. Stimm- und Antragsrecht**

- 12.4.1. Von den Teilnehmern des Verbandstages sind stimmberechtigt:
  - 12.4.1.1. Die Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen oder deren Bevollmächtigte sowie die Delegierten der Landesfachverbände für Turnen mit der im Folgenden niedergelegten Stimmenanzahl. Sollten pro Landesfachverband für Turnen weniger Delegierte als zuerkannte Stimmen anwesend sein, vereinigt der Präsident oder dessen Bevollmächtigter diese Stimmendifferenz auf sich.
  - 12.4.1.2. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme, ausgenommen bei der Beschlussfassung über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
  - 12.4.1.3. Die gewählten Mitglieder der Sportkommission mit je einer Stimme. Dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
  - 12.4.1.4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme. Dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 12.4.2. Jeder Landesfachverband für Turnen hat Anspruch auf einen Grunddelegierten in Person seines Präsidenten oder eines von ihm beauftragten Bevollmächtigten. Die Anzahl der zusätzlichen Vereinsmitgliedschafts-Delegierten pro Landesfachverband für Turnen beträgt zehn Prozent (10%) der Anzahl der dem jeweiligen Landesfachverband für Turnen angeschlossenen Mitgliedsvereine, wobei diese Anzahl mindestens eins (1) beträgt und ansonsten nach dem kaufmännischen Prinzip gerundet wird.
- 12.4.3. Mit Ausnahme von Wahlvorschlägen müssen alle Anträge schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag in der Verbandszentrale des ÖFT eingelangt sein. Später eingebrachten Anträgen kann der Verbandstag die Dringlichkeit zusprechen. Antragsberechtigt sind alle gemäß § 12.4.1. mit dem Stimmrecht ausgestatteten Personen.

### **12.5. Beschlussfassung:**

- 12.5.1. Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- 12.5.2. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen, Zuerkennung der Dringlichkeit eines Antrages und Ausschluss eines Ordentlichen Mitgliedes.
- 12.5.3. Grundsätzlich werden alle Abstimmungen offen durchgeführt. Wahlen sind geheim durchzuführen.



### **12.6. Außerordentliche Verbandstage:**

Diese sind vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten des ÖFT unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, des Zeitpunktes und Ortes einzuberufen aufgrund:

- 12.6.1. eines Beschlusses eines ordentlichen Verbandstages des ÖFT.
- 12.6.2. eines Antrages des Präsidiums des ÖFT.
- 12.6.3. eines Verlangens der Rechnungsprüfer des ÖFT.
- 12.6.4. eines schriftlichen begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des ÖFT.

## **§ 13. Präsidium des ÖFT**

Das Präsidium ist das zweithöchste Organ des ÖFT. Es besteht aus den Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen, den vom Verbandstag gewählten Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern der Sportkommission sowie dem Generalsekretär. Weitere Angestellte der Verbandszentrale können auf Einladung bei den Sitzungen des Präsidiums des ÖFT anwesend sein.

Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident des ÖFT oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des ÖFT. Die Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen haben im Präsidium des ÖFT je zwei Stimmen. Dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben, kann aber im Verhinderungsfall vom Präsidenten an einen Vertreter innerhalb des betreffenden Landesfachverbandes für Turnen delegiert werden. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Sportkommission haben im Präsidium des ÖFT je eine Stimme, dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht delegiert werden. Der Generalsekretär und weitere teilnehmende Angestellte der Verbandszentrale sind nicht stimmberechtigt.

Jährlich muss mindestens eine Sitzung des Präsidiums des ÖFT einberufen werden. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stimmen anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **Dem Präsidium des ÖFT obliegt:**

- 13.1. Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags des Vorstandes des ÖFT.
- 13.2. Einsetzen des Wahlausschusses.
- 13.3. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes, der Sportkommission und der Landesfachverbände für Turnen.
- 13.4. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des ÖFT unter Berücksichtigung der föderalistischen Interessen innerhalb des ÖFT.
- 13.5. Aufnahme neuer Sparten sowie Kooptierungen zur Nachbesetzung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder und Bundesfachwarte über Vorschlag des Vorstandes.
- 13.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern des ÖFT.
- 13.7. Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Generalsekretärs.
- 13.8. Abschluss und Kündigung von Dienstverhältnissen.



## § 14. Vertretung des ÖFT

- 14.1. Der Präsident vertritt den ÖFT nach Außen und gegenüber dritten Personen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen des ÖFT ein und führt bei diesen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt ein vom Präsidenten beauftragter Vizepräsident diese Aufgaben. Sollte der Präsident im Verhinderungsfall seine Vertretungsbeauftragung nicht durchführen oder sollte dies dem Präsidenten nicht möglich sein, legt die Vertretung der Vorstand aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder fest.
- 14.2. Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des ÖFT, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen sowie finanziellen Vereinbarungen sind vom Präsidenten und dem Generalsekretär zu zeichnen.
- 14.3. Routineerledigungen (lt. Geschäftsordnung) fertigt der Generalsekretär alleine.
- 14.4. Der Finanzreferent hat das Recht, gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Generalsekretär gegenüber den kontoführenden Geldinstituten zu zeichnen.

## § 15. Vorstand des ÖFT, Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Dem Vorstand obliegen sämtliche Angelegenheiten des ÖFT, im Besonderen all jener Aufgaben, die lt. Satzungen keinem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Entscheidungen ist der Vorstand dem Präsidium verantwortlich. Weitere Aufgaben einzelner Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung (lt. § 11 der Satzungen).

Der Vorstand besteht aus folgenden vom Verbandstag gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Präsidenten.
- bis zu vier Vizepräsidenten, von denen einer vom Verbandstag als „Vizepräsident Sport“ und somit als Vorsitzender der Sportkommission (lt. § 16) zu wählen ist.
- dem Schriftführer.
- dem Finanzreferenten.
- sowie dem Generalsekretär mit beratender Stimme.

Weitere Angestellte des ÖFT können zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Experten sowie Mitglieder der Sportkommission können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes zugezogen werden. Ebenso sind die Präsidenten der Landesfachverbände für Turnen berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ausübung einer Funktion im Vorstand ist mit der Stellung des Präsidenten eines Landesfachverbandes für Turnen unvereinbar.

Der Vorstand muss innerhalb von fünf Monaten nach Jahresrechnungsabschluss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellen.

Der Vorstand ist vom Präsidenten nach Bedarf oder wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung (spätestens vierzehn Tage vorher) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.



## § 16. Sportkommission des ÖFT

Die Sportkommission besteht aus den vom Verbandstag gewählten oder vom Präsidium kooptierten Bundesfachwarten sowie dem ÖFT-Vizepräsident Sport als Vorsitzenden.

Der Sportkommission obliegen unter Nutzung der vom Vorstand vorgegebenen finanziellen bzw. budgetären Mittel die sportfachlichen Aufgaben des ÖFT, insbesondere die Aufgaben lt. § 3.1 bis 3.4 der Satzungen. Die Sportkommission gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine vom Präsidium zu bestätigende Geschäftsordnung, welche ihre Tätigkeit sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte interne Funktionen regelt.

Die Sportkommission und deren Mitglieder haben das Recht, zur finanziellen Bedeckung ihrer Aufgaben entsprechende Anträge an den Vorstand zu stellen.

Die Sportkommission tagt mindestens zweimal jährlich, ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt ein vom Vorsitzenden beauftragter Bundesfachwart diese Aufgaben. Sollte der Vorsitzende im Verhinderungsfall seine Vertretungsbeauftragung nicht durchführen oder sollte dies dem Vorsitzenden nicht möglich sein, legt die Vertretung die Sportkommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder fest.

## § 17. Rechnungsprüfer des ÖFT

Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer, die verschiedenen Landesfachverbänden für Turnen angehören müssen und weder im ÖFT noch in den Landesfachverbänden für Turnen dem jeweiligen Leitungsgremium angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss jährlich bis spätestens vier Monate nach dessen Fertigstellung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des ÖFT in materieller und formeller Hinsicht und die satzungsgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Vorstand und dem Präsidium darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer, dem Verbandstag über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben und einen Antrag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu stellen. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Präsidiums und Vorstands und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des ÖFT nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Organsitzungen des ÖFT mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 18. Verbandszentrale des ÖFT

Die Geschäfte sämtlicher Organe des ÖFT werden unter der Leitung des Generalsekretärs in der Verbandszentrale gemäß der vom Präsidium und/oder Vorstand festgelegten Geschäftsordnung erledigt.

Der Generalsekretär ist für die Führung der Geschäfte des ÖFT verantwortlich und sorgt mit Hilfe der Mitarbeiter unter Beachtung der Satzungen und Einhaltung der Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe für die Erledigung der administrativen Aufgaben für sämtliche Verbandsorgane.

Der Generalsekretär ist der dienstrechtliche Vorgesetzte aller Mitarbeiter des ÖFT.



## § 19. Schiedsgericht des ÖFT

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des ÖFT ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet. Diese Vertreter wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Falls bei der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt wird, entscheidet darüber das Los. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung kann eingerichtet werden. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann einzig und allein eine Berufung an den Verbandstag des ÖFT innerhalb von vier Wochen nach zugestellter Entscheidung erfolgen.

## § 20. Disziplarkommission des ÖFT

Die Disziplarkommission des ÖFT wird vom Präsidenten des ÖFT bestellt und entscheidet entsprechend der Disziplinarordnung des ÖFT. Die Disziplinarordnung des ÖFT hat unter anderem den Zweck, alle Maßnahmen für ein reibungsloses Wettkampfgeschehen zu treffen und den Übertritt von Wettkämpfern von einem Verein bzw. Landesfachverband für Turnen zu einem anderen zu regeln.

## § 21. Auflösung des ÖFT

Die Auflösung des ÖFT kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen Verbandstag des ÖFT beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und vier Fünftel davon für die Auflösung stimmen. Dieser Verbandstag hat einen Liquidator zu berufen und beschließt auch die Verwendung des Vermögens des ÖFT, das ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke gemäß § 34 ff BAO zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes. Mitglieder des ÖFT dürfen aus der Auflösung des ÖFT keine Gewinnanteile oder Zuwendungen erhalten.

+ + + + + + +